

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 01.04.2014

und Antwort des Senats

- Drucksache 20/11355 -

Betr.: Anwerbung von Vertrauenspersonen in Gefängnissen

Der Fall der Vertrauensperson (VP) des Landeskriminalamtes (LKA) Berlin, N. G. (vgl. Berliner Zeitung vom 27. Januar 2014) zeigt einmal mehr, dass das VP-Wesen der deutschen Sicherheitsbehörden im Bereich Rechtsextremismus zahlreiche Fragen aufwirft. Zum wiederholten Mal handelt es sich um eine Person, die als verurteilter Rechtsextremist im Gefängnis angeworben wurde. Eine Reihe von VPs aus dem rechtsextremen Bereich wurde von deutschen Behörden direkt in Gefängnissen als VPs geworben, teilweise handelt es sich dabei um Personen, die wegen schwerer Kriminalität verurteilt waren. Im Rahmen des NSU-Untersuchungsausschusses wurden Details der staatlichen Betreuung solcher VPs bekannt, die, wie im Fall des Brandenburger V-Manns Piatto, unfassbare Zustände ans Tageslicht brachten.

Nach offizieller Darstellung wurde dem Problem der Auswahl und Führung in der behördeninternen Auswertung des NSU-Debakels ein besonderes Augenmerk gewidmet. In einem Sachstandsbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz von Mai/Juni 2013 wurde dazu die Einrichtung einer zentralen V-Leute-Datei noch für das Jahr 2013 in Aussicht gestellt, wenn auch in einer Minimallösung, da die Länder auf eine Datei ohne Klarnamen bestanden haben. Die Datei soll dennoch nach dem Willen der Initiatoren erstmals an zentraler Stelle einen Gesamtüberblick über die eingesetzten V-Leute ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Wie viele als rechtsradikal eingestufte Personen befinden sich aktuell im Hamburger Strafvollzug, wie viele in den Jahren 2011-2013 (bitte nach Jahren aufschlüsseln).*

Der Begriff „rechtsradikal“ hat keine spezifizierte Bedeutung für die Polizei und den Verfassungsschutz; verwendet wird vielmehr der Begriff „rechtsextremistisch“ für entsprechende verfassungsfeindliche Bestrebungen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz).

In den Jahren 2011 bis 2013 befanden sich keine vom Landesamt für Verfassungsschutz als rechtsextremistisch eingestuften Personen im Hamburgischen Justizvollzug; im Jahr 2014 befindet sich dort eine entsprechende Person.

- 2. Wurden oder werden von Sicherheitsbehörden in Hamburg gezielt GefängnisinsassInnen angesprochen, um als Vertrauenspersonen (VPs) im Bereich Rechtsextremismus geworben zu werden?*
- 3. Wie viele Ansprachen von potenziellen VPs im Bereich Rechtsextremismus gab es seit dem Verbot der Hilfsorganisation für nationale Gefangene im Jahr 2011 (bitte nach Sicherheitsbehörden aufschlüsseln)?*
- 4. Nach welchen Kriterien erfolgt bzw. erfolgte eine Auswahl der anzusprechenden potenziellen VPs im Bereich Rechtsextremismus in Gefängnissen?*
- 5. Welche Rolle spielte in der Vergangenheit das für die Gefängnisstrafe zugrunde liegende Delikt einer potenziellen VP im Bereich Rechtsextremismus? Hat es hier im Laufe der Zeit Veränderungen gegeben, und wenn ja, welche?*

6. *Wie erfolgt bzw. erfolgte der Zugang der Sicherheitsbehörden in die Gefängnisse und zu den potenziellen VPs, und auf welche Art und Weise werden die Gefängnisleitungen über den jeweiligen Zugang regelmäßig informiert?*
7. *Gab oder gibt es Absprachen der Sicherheitsbehörden mit den Justizbehörden, wenn VPs im Gefängnis geworben werden sollen, und wenn ja, welcher Art sind diese Absprachen?*
8. *Gab oder gibt es, im Falle einer Zusammenarbeit, vonseiten der Sicherheitsbehörden gegenüber potenziellen VPs im Bereich Rechtsextremismus Hinweise auf mögliche Hafterleichterungen, und wenn ja, welche Art von Hafterleichterungen werden in Aussicht gestellt?*
9. *Wurden im Gefängnis angeworbene VPs im Bereich Rechtsextremismus auch zur Informationsbeschaffung über rechtsextreme Bestrebungen im Gefängnis bzw. über einzelne Mitgefängene eingesetzt?*

Für die Polizei: Nein.

Bezogen auf die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) ist der Senat zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Auskünfte einzeln und insbesondere in ihrer Zusammenschau geheimhaltungsbedürftig sind.

Die Arbeitsmethode und Vorgehensweise des LfV ist im Hinblick auf die zukünftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Dieses gilt sowohl für Positiv- wie für Negativauskünfte. Auch Angaben zum Nichteinsatz von verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen und Informanten könnten zu einer wesentlichen Schwächung der dem LfV zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung führen. Das würde für seine Auftragserfüllung erhebliche Nachteile zur Folge haben und für die Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg schädlich sein.

Die Antwort auf Frage 2 wird daher, soweit es die Tätigkeit des LfV betrifft, dem nach § 4 HmbVerfSchG für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss (PKA) mitgeteilt werden.

10. *Gibt es Absprachen zwischen den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bezüglich der Werbung von VPs im Bereich Rechtsextremismus in Gefängnissen? Falls ja, wie sehen diese Absprachen aus?*
11. *Hat es im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK), des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus/ Rechtsterrorismus (GAR) bzw. des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ) eine Auswertung bisheriger Anwerbungen von VPs im Bereich Rechtsextremismus, die in Gefängnissen angeworben wurden, gegeben, und welche Ergebnisse liegen hierzu vor?*

Nein.

12. *Inwiefern waren in der bisher geltenden „Dienstvereinbarung Beschaffung des BfV“ (BfV = Bundesamt für Verfassungsschutz) die besonderen Bedingungen einer Werbung und Führung in Haftanstalten berücksichtigt, und inwiefern sind diese in dem neuen, mit den Ländern vereinbarten Leitfaden zu gemeinsamen Standards zur Auswahl, Führung und Einsatz von V-Leuten aufgenommen (bitte den neuen Leitfaden als Anhang beilegen)?*

Der Senat sieht grundsätzlich davon ab, sich zu Fragen zu äußern, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes oder anderer Länder fallen. Die nunmehr zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Standards zur Werbung und Führung von Vertrauenspersonen wurden für das LfV Hamburg in der neuen, VS-Vertraulich eingestuftes Dienstvorschrift berücksichtigt, die am 1.4.2014 in Kraft getreten ist. Ein Leitfaden i. S. der Frage existiert nicht.